

RS OGH 1982/10/27 3Ob10/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1982

Norm

EO §39 I

EO §39 IVE

EO §39 IVF

EO §65 F

Rechtssatz

Werden mehrere Einstellungsgründe in einem Antrag geltend gemacht, hat das Gericht auch ohne formelle Zurückweisung wegen rechtskräftig entschiedener Sache hinsichtlich eines Einstellungstatbestandes die übrigen geltend gemachten Einstellungstatbestände zu überprüfen und darüber zu entscheiden. In einem derartigen Fall besteht kein Anlaß, den erstgerichtlichen Beschuß in Ansehung der Sachentscheidung über den Einstellungsantrag nach § 41 Abs 2 EO als nichtig aufzuheben und den Einstellungsantrag diesbezüglich also, lediglich in Ansehung eines von mehreren behaupteten Einstellungsgründen wegen rechtskräftig entschiedener Sache zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 10/82

Entscheidungstext OGH 27.10.1982 3 Ob 10/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0001051

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>